

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg  
[bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1671

Damen und Herren des Bildungsausschusses  
im Landtag Schleswig-Holstein

---

Rendsburg, 26.06.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale  
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/768**

Sehr geehrter Herr Habersaat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzesentwurf. Denkmalschutz ist ein hohes kulturhistorisches Gut. Landwirtschaftliche Familien in Schleswig-Holstein sind Eigentümer unzähliger geschützter und schützenswerter Bauernhäuser, Scheunen und Güter.

Das DSchG-SH wurde 2014 mit Wirkung zum 30.1.2015 neu gefasst. Dabei wurde vom konstitutiven Denkmalschutz zur rein deklaratorischen Eintragung in die Denkmalliste gewechselt. Gleichzeitig wurde die Unterscheidung zwischen einfachem und besonderem Kulturdenkmal aufgegeben. Die damit einhergehende notwendige Neuinventarisierung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Sie ist bis heute nicht fertig gestellt.

Durch das deklaratorische System steht ein schützenswertes Objekt per Gesetz unter Schutz, ob eingetragen oder nicht. Der Eigentümer muss selbst erkennen, welchem Rechtsregime er unterfällt.

Der Evaluationsbericht aus dem Jahr 2021 (Drucksache 19/3047) hat, anders als teilweise in der Plenardebatte am 23. März 2023 dargestellt, erhebliche Mängel im Denkmalschutz in Schleswig-Holstein aufgezeigt. Durch die Abschaffung der getrennten Begrifflichkeiten werden mehr Denkmale als früher geschützt. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung war hingegen von einer Abnahme ausgegangen worden. Da gleichzeitig die Inventarisierung noch nicht hinreichend fortgeschritten ist, gibt der Evaluationsbericht unter u.a. folgende Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden wieder:

- Unsicherheiten durch nicht durchgeführte Eigentümerbenachrichtigungen
- Keine Rechtssicherheit für noch nicht bewertete/inventarisierte einfache Kulturdenkmale
- Mehr Ensembleschutz durch Mehrheit baulicher Anlagen und Sachgesamtheiten und Objekte, die ehemals nicht einmal einfache Kulturdenkmale waren, diese werden nun auf einmal geschützt.

Hauptgeschäftsstelle  
Bauernverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Grüner Kamp 19–21  
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0  
F: 04331-26105  
[bvsh@bauern.sh](mailto:bvsh@bauern.sh)  
[www.bauern.sh](http://www.bauern.sh)

Trotzdem führt die Auswertung (ab Seite 25 oben) zu dem Ergebnis, dass der Wegfall der ehemaligen einfachen Kulturdenkmale in allen Stellungnahmen als grundsätzlich positiv bewertet werde. Richtigerweise wird in der rechtlichen Analyse (Seite 27) festgestellt, dass die im Schrifttum vertretene Auffassung, dass durch die Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Wesentlichen der Denkmalbegriff der einfachen Kulturdenkmale übernommen worden sei, nach dem Wortlaut des Gesetzes verfehlt sei, im praktischen Ergebnis aber zutreffe. Ein großer Teil der früheren einfachen Kulturdenkmäler genieße jetzt den früher nur eingetragenen Kulturdenkmälern vorbehaltenen höheren Schutzstatus. Trotzdem kommt man zu dem Ergebnis, dass der Wegfall der Unterscheidung auf Dauer keine bedeutenden Auswirkungen habe.

Ein effektiver Rechtsschutz gegenüber den behördlichen Einstufungen ist nicht mehr gegeben. Mangels Bescheides ist ein Widerspruchsverfahren nicht möglich. Ein (mögliches) Gerichtsverfahren ist in der Regel aussichtslos. Der Bericht selbst führt aus:

*„Ob der Wert, den ein Objekt in geschichtlicher usw. Hinsicht besitzt, ein besonderer ist, setzt ein Werturteil voraus, das nicht aufgrund einer Messung objektiver Eigenschaften getroffen werden kann, sondern Resultat einer kulturpolitischen Wertung der damit betrauten Personen und Stellen ist. Praktische Auswirkungen können der Verzicht auf die Unterscheidung also nur entfalten, wenn unterschiedliche Bewertungen nicht nur möglich sind, sondern zu dem in Rede stehenden Objekt auch vertreten werden. Die Verwaltungsgerichte werden vertretbare Bewertungen der zuständigen Behörden, dass ein Objekt einen besonderen Wert besitzt oder nicht besitzt, nicht durch eine eigene Bewertung ersetzen.“ (Seite 27 letzter Absatz).*

Da die Verwaltungsgerichte keine eigene Bewertung vornehmen, müssen aufwändig und kostenträchtig Gutachter bestellt werden. Es sind diesseits aber keine Sachverständigen bekannt, die dem Denkmalschutz kritisch gegenüberstehen. Das Ergebnis denkbarer Gerichtsverfahren, ist entsprechend vorgezeichnet.

Wenn dem Denkmalschutz in Schleswig-Holstein geholfen werden soll, so bedarf es einer schnelleren Erfassung und Veröffentlichung der Denkmalliste. Die Eigentümer müssen umgehend und individuell informiert werden.

Zudem müssen die Eigentümer die Möglichkeit erhalten, einen Bescheid der Behörde einzufordern (sog. fakultativer Verwaltungsakt). Das Landesamt selbst führt im o.a. Bericht aus:

*„Wenn ein Besitzer jetzt, bei rein deklaratorischer Eintragung, nur noch formell darüber informiert wird, dass sein Objekt ein besonderes Kulturdenkmal ist, fehlen ihm die detaillierten Argumente, die ein evtl. Widerspruch gegen die Eintragung benötigt. Denn nach neuem Gesetz ist der Besitzer aufgefordert, Argumente zu liefern, die gegen die*

*Einordnung als besonderes Kulturdenkmal sprechen, wenn er dagegen Widerspruch einlegen möchte. Die rein deklaratorische Eintragung birgt die Gefahr der Willkür.“ (Seite 31 erster Absatz).*

Der vorgelegte Gesetzentwurf hingegen dürfte weder dem Denkmalschutz noch den schützenswerten Interessen der Eigentümer hilfreich sein. Das deklaratorische System noch zu erweitern, ohne dass eine adäquate Umsetzung des bestehenden Rechtsregimes erfolgt, wird als wenig zielführend betrachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz  
Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt